



Gemäß § 24 der Geschäftsordnung der Bezirksvertretungen stellen die unterzeichneten Bezirksräte und Bezirksrätinnen für Rudolfsheim-Fünfhaus in der Bezirksvertretungssitzung am 4. März 2021 nachstehenden

ANTRAG

Die Bezirksvertretung Rudolfsheim-Fünfhaus ersucht die zuständigen Geschäftsgruppen der Stadt Wien, kurzfristig (aus dem laufenden Budget) zur Abwendung eines Wohnungsverlustes ein „Corona-Sonderwohnhilfe-Programm“ zu installieren, das rückwirkend ab März 2020 die allgemeine Wiener Wohnbeihilfe ergänzt, bzw. diese im Falle mangelnder Antragsberechtigung auf Grund zu kurzer Hauptwohnsitzdauer oder zu geringen Mindesteinkommens ersetzt. Das „Corona-Sonderwohnhilfe-Programm“ soll nicht nur eine Beihilfe zur Nettomiete sein sondern die gesamten Bruttowohnkosten so weit ersetzen, dass ein pandemiebedingt verursachter Wohnungsverlust beim Mietwohnungshaushalt gar nicht eintritt.

BEGRÜNDUNG

Die im Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz verankerte allgemeine Wohnbeihilfe (§§ 20ff, WWFSG 1989) ist für die seit März 2020 durch die Pandemiebekämpfungsmaßnahmen der Bundesregierung bedingten massiven ökonomischen Einbußen vor allem in der ärmeren und armen Bevölkerung nicht ausreichend eingerichtet. In Rudolfsheim-Fünfhaus ist bekanntermaßen der Anteil der einkommensschwächeren und sozio-ökonomisch benachteiligten Bevölkerungsschicht überdurchschnittlich hoch. Die Bedrohung, gerade in den „lockdown-Phasen“ wohnungs- oder gar obdachlos zu werden, weil man die Arbeit verloren hat und die Wohnkosten nicht mehr zahlen kann, ist daher im 15. Bezirk besonders groß.

Die Wohnbeihilfe gemäß WWFSG 89 kann manches, aber nicht alles auffangen: Dies liegt zum Teil an einzelnen Bestimmungen zur Antragsberechtigung, an der Höhe des anrechenbaren Wohnungsaufwandes, an der Laufzeit der Wohnbeihilfe und insbesondere daran, dass die Wohnbeihilfe nur die Nettomiete, aber nicht die anderen Teile der fixen Wohnkosten (z.B. Betriebskosten, Warmwasser- und Zentralheizungskosten) berücksichtigt. Eine Gesetzesänderung bzw. eine Adaptierung der für die Umsetzung erforderlichen Verordnungen auf Bezirksebene einzufordern, ist bekanntlich lt. Geschäftsordnung unzulässig, andererseits würde sie auch viel zu lange dauern. Daher versucht der Antrag, eine rasche, möglichst unbürokratisch realisierbare, aus dem laufenden Budget zu finanzierende Hilfe zu erwirken, um drohende Wohnungsverluste zu verhindern, die von der Wohnbeihilfe alleine nicht mehr abgewendet werden können.